



Verwaltungsausschuss
- öffentlich am 22.02.2024

Sitzungsvorlage 010/2024
Amt für Bürgerservice, öffentliche
Sicherheit und Ordnung
Biegert, Judith

Erlass einer Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die beiliegende Allgemeinverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2024 zu erlassen.

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeinverfügung 2024 - Verkaufsoffene Sonntage
- Anlage 2: Konzept Frühlingmarkt 2024

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Es ist beabsichtigt, an den folgenden Terminen einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen:

- 28.04.2024, 12.00 – 17.00 Uhr anlässlich des „Frühlingsmarktes – Tettang blüht auf mit Markt der Macher“
- 08.09.2024, 11.00 – 16.00 Uhr anlässlich des „Bähnlesfestes“
- 20.10.2024, 12.00 – 17.00 Uhr anlässlich des „Mobilitätstages“

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen nach § 8 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Ausgenommen davon sind die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag.

Das Bähnlesfest (seit 1976) und der Mobilitätstag (ehemals Autoschau) sind prägende Veranstaltungen für die Stadt Tettang. Der Frühlingsmarkt – Tettang blüht auf ist eine Initiative des Vereins „Tettang erleben e. V.“. Nach dortiger Einschätzung kommen die Besucher wegen der Veranstaltung und erst nachrangig wegen des verkaufsoffenen Sonntags.

Die Stadt Tettang als zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten dürfen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und müssen spätestens um 18 Uhr enden. Mit den jeweiligen Öffnungszeiten werden diese Vorgaben eingehalten.

Da die zuständigen kirchlichen Stellen vorher anzuhören sind, wurden diese bereits um eine Stellungnahme gebeten. Es sind keine Einwendungen vorgebracht worden. Herr Pfarrer Hof von der Seelsorgeeinheit Argental hat angeregt zu überlegen, ob diese Veranstaltungen evtl. auch mit einem Festgottesdienst im Freien -wie etwa große Feste der Musikvereine im Argental- gestartet werden könnten. Diese Rückmeldung wurde bereits an den Verein „Tettang erleben e. V.“ weitergegeben und wird dort weiter besprochen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Ladenöffnung an den drei genannten Sonntagen zugestimmt und die beiliegende Allgemeinverfügung beschlossen wird.